

Webinar

Ordnungswidrigkeitenrecht

Einführung/Grundlagen

Dr. Thomas Weiler



Das „kleine Strafrecht“:

ahndet weniger schwerwiegendes
Fehlverhalten

Mit Geldbuße

Schützt bestehende Ordnung

Opportunitätsprinzip (=> Ermessen)

Appell an künftiges korrektes Verhalten

Vorläufig durch Bußgeldbescheid,
Einspruch möglich, dann Strafgericht

Strafrecht

Ahndet Verbrechen und Vergehen,
§ 12 StGB

Mit Geld- oder Freiheitsstrafe

Schützt wichtige Rechtsgüter

Legalitätsprinzip (Zwang)

Unwerturteil, Sühne

Gerichtliches Strafurteil



▶ Grundbegriff der Ordnungswidrigkeit

§ 1 OWiG

„Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt.“

d.h.
Menschliche Handlung
die den Tatbestand
eines Gesetzes verwirklicht
was mit Geldbuße geahndet
wird
dabei rechtswidrig
und vorwerfbar ist.



▶ Handlung und Tatbestand

Definitionen

Handlung:

bewusste und willentlich gesteuerte
Aktion eines Menschen
d.h. z.B. nicht: Reflex, ohnmächtig
werden, mit Motorschaden
Liegenbleiben, Hand wird mit Gewalt
geführt (*vis absoluta*)
dagegen schon: Man bewegt die Hand
weil man mit einer Waffe bedroht wird
(*vis compulsiva*)

Tatbestand:

es müssen alle TB-Voraussetzungen erfüllt sein
Es gibt objektive (was geschieht?) und
subjektive (was denkt sich die Person dabei?)

Subjektiv: vorsätzlich (mit Wissen und Wollen)
oder ggfs. fahrlässig (unter Außerachtlassung
der notwendigen Sorgfalt – vgl. § 276 Abs. 2
BGB)

Beachte § 10 OWiG



► Gesetzliche Regelung und Rechtswidrigkeit

Definitionen

Regelung:

die OWi muss in einem formellen Gesetz (Bundes- oder Landesgesetz - ggfs. über Verweis auf RVO/Satzungen) geregelt sein.

Notwendig ist, dass die Tat mit Bußgeld bestraft werden kann, nicht die Bezeichnung als OWi

Die Regelung muss vor der Tat existiert haben, schriftlich und bestimmt sein (vgl. § 2 und 3 OWiG)

Rechtswidrigkeit:

Die Erfüllung der TB-Voraussetzungen indiziert grundsätzlich die Rechtswidrigkeit

Es muss also geprüft werden, ob Rechtfertigungsgründe vorliegen – z.B. § 15 oder 16 OWiG



Vorwerfbarkeit, § 12 OWiG

Die Handlung muss der Person
vorwerfbar sein, diese muss
verantwortlich handeln können

Nicht: unter 14 Jahren,
§ 12 Abs. 1 OWiG
Beachte für 14j. – 18j.:
§ 3 JGG

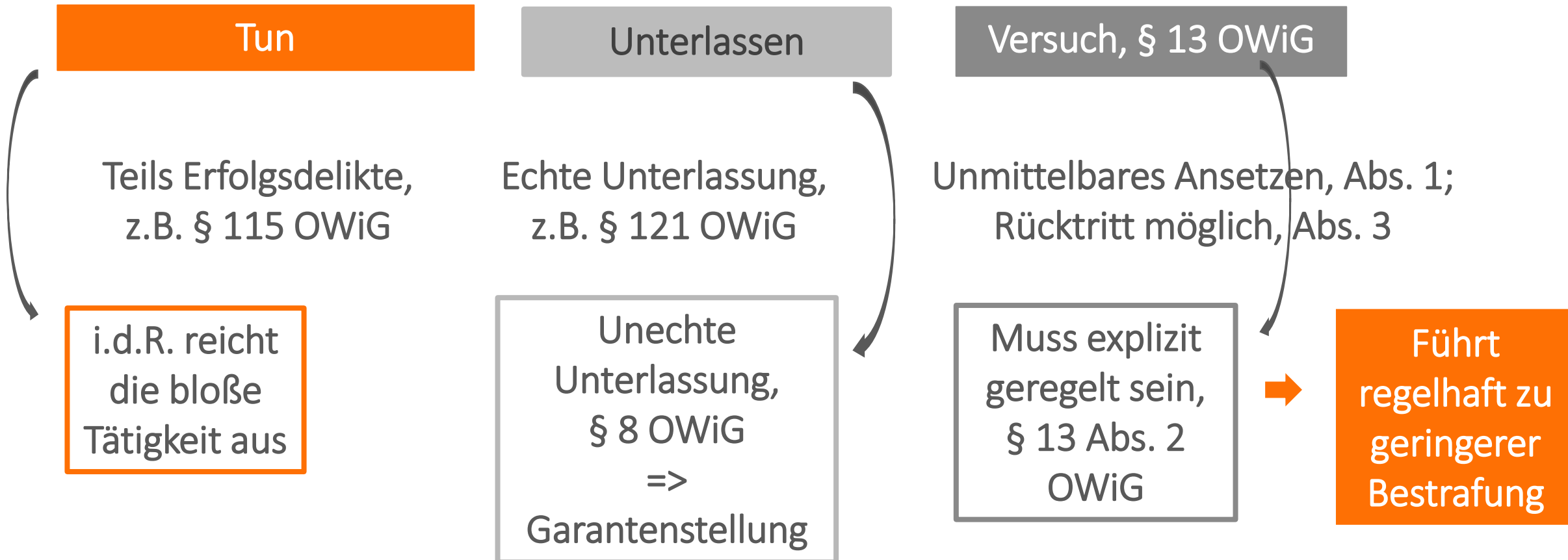
schwere Bewusstseins- o.ä. störung,
§ 12 Abs. 2 OWiG
Standardproblematik: Handeln unter
Drogeneinfluss (incl. Alkohol)



Beachte aber
§ 122 OWiG!



Arten der Begehung





▶ Täterbegriff

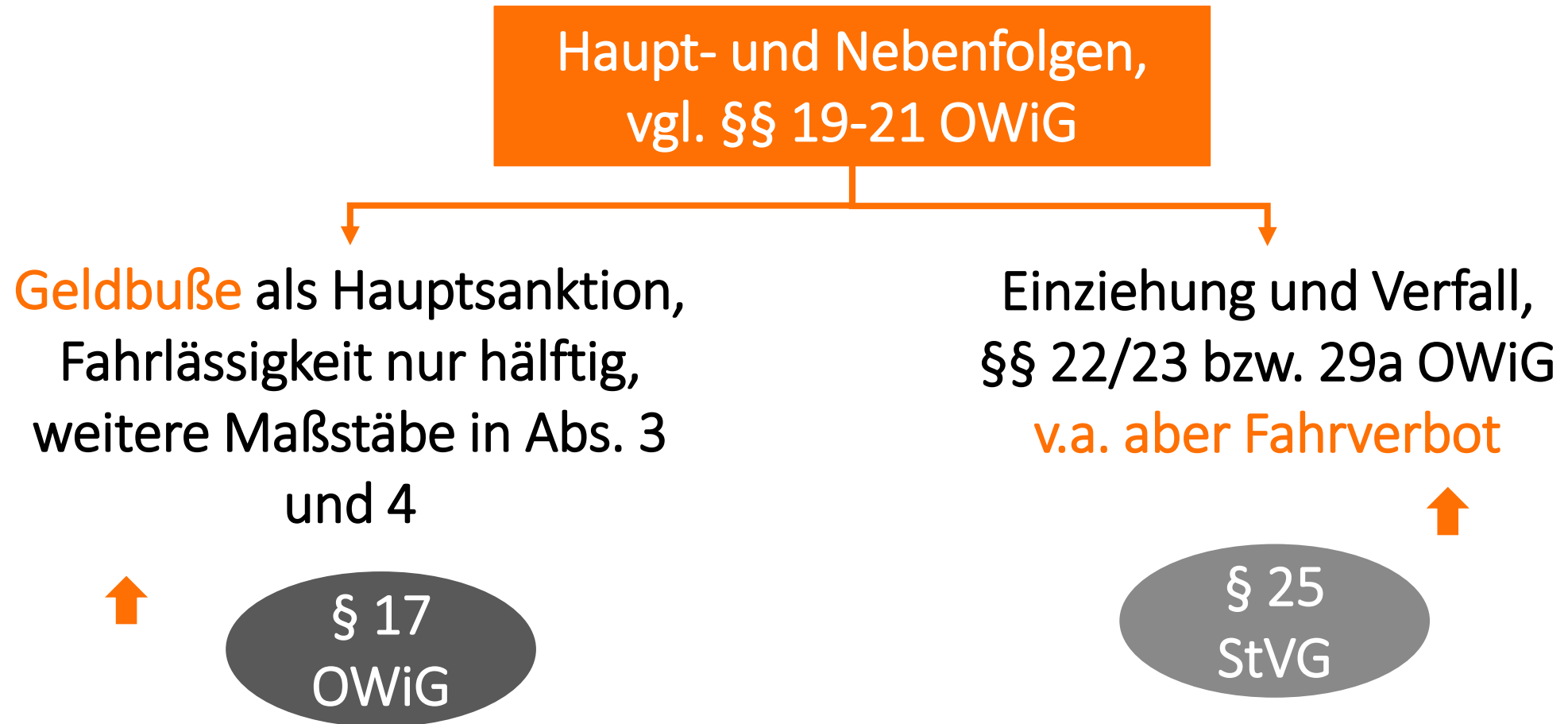
„einheitlicher Täterbegriff“, § 14 OWiG



Also keine Unterscheidung
nach Haupttäter, Anstiftung,
Beihilfe



► Sanktionierung





Zuständigkeit:

Regelmäßig die Behörde, welcher auch die Fachverwaltung obliegt (§ 35 Abs. 1 u. 2 OWiG). Polizei nur der 1. Zugriff, § 53 OWiG

- sachlich, § 36 OWiG:

über Bundes- (vgl. § 131 OWiG, § 26 StVG, § 44 StVO) oder Landesrecht (z.B. § 86 Abs. 4 BauO NRW) geregelt, oft auch durch RVO n
=> ggfs. Abgabe an StA gem. 41 OWiG

- örtlich, § 37 OWiG:

wo wurde die OWi begangen/entdeckt
bzw. wo wohnt der Betroffene

Beachte § 39 OWiG

Verfahren:

Opportunitätsprinzip, § 47 OWiG

Untersuchungsgrundsatz, § 46 Abs. 1
OWiG i.V.m. § 160 Abs. 1 und 2
StPO! Beweismittel eingeschränkt.

Kooperation mit Polizei, vgl. § 161
StPO

Inhalt des Bußgeldbescheids
geregelt in § 66 OWiG



Verfahrensablauf:

1. Schritt: Vor-/ Ermittlungsverfahren
2. Schritt - Entscheidung der Behörde:
Verwarnung – für geringfügige
Vorkommnisse, §§ 56 ff OWiG
**Bußgeldbescheid – ist der Regelfall, § 65
OWiG,**
Einstellung – da Opportunitätsprinzip, vgl.
§ 47 OWiG
3. Schritt: Zwischenverfahren
4. ggfs. (gerichtliches) Hauptverfahren

Rechtsmittel:

Der Betroffene kann binnen zwei Wochen
Einspruch einlegen, § 67 OWiG

Dieser kann als unzulässig verworfen werden,
§ 69 Abs. 1 OWiG;
die Behörde nimmt den Bußgeldbescheid
zurück/stellt das Verfahren ein;
§ 69 Abs. 2/47 OWiG;
oder es geht an das zuständige Amtsgericht in
Strafsachen, § 69 Abs. 3 OWiG

Das nach § 68 OWiG zuständige AG übernimmt
das Hauptverfahren, führt dies gemäß §§ 71-
78 OWiG durch